

Konsortialvertrag für die WestfalenTarif GmbH

zwischen dem
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
Friedrich-Ebert-Str. 19
59425 Unna

und der
OWL Verkehr GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

und der
Tarifgemeinschaft Münsterland / Ruhr-Lippe GmbH
Schorlemer Str. 12 - 14
48143 Münster

und der
VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Spandauer Straße 36
57072 Siegen

und der
Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Konsortialvertragspartner**“)

§ 1 Konsortialvertragspartner als Gesellschafter der WestfalenTarif GmbH

- (1) Die Konsortialvertragspartner beabsichtigen die WestfalenTarif GmbH zu gründen.
- (2) Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für die Dauer der Beteiligung der Konsortialvertragspartner an der WestfalenTarif GmbH.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die Konsortialvertragspartner verpflichten sich, den für die Geschäftstätigkeit der WestfalenTarif GmbH anfallenden und gemäß § 3 festgestellten Finanzierungsbedarf durch Finanzmittel zu decken.
- (2) Von den für jedes Geschäftsjahr aufzubringenden Finanzmitteln leistet jeder Konsortialvertragspartner zum 15.02. und zum 15.08. eines jeden Jahres eine Zahlung in Höhe der Hälfte des jeweils auf ihn entfallenden Anteils vom Jahresbedarf der WestfalenTarif GmbH. Auf besonderen Bedarfsnachweis der WestfalenTarif GmbH können vorgezogene Zahlungen geleistet werden.

§ 3 Verteilung der Aufwendungen auf die Konsortialvertragspartner

- (1) Die Höhe des Finanzbedarfs der WestfalenTarif GmbH richtet sich nach dem jährlich von der Gesellschafterversammlung der WestfalenTarif GmbH festgestellten Wirtschafts- und Finanzplan.
- (2) Die zur Abdeckung des Finanzbedarfs der WestfalenTarif GmbH aufzubringenden Finanzmittel setzen sich grundsätzlich wie folgt zusammen:
 - a) zu 80,00 v. H. aus den Mitteln des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, der als Zuschuss geleistet werden kann
 - b) zu 5,81 v. H. aus den Mitteln der OWL Verkehr GmbH
 - c) zu 11,20 v. H. aus den Mitteln der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
 - d) zu 1,43 v. H. aus den Mitteln der VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
 - e) zu 1,56 v. H. aus den Mitteln der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH.
- (3) Leistet die WestfalenTarif GmbH nur für einzelne Gesellschafter oder eine Gruppe von Gesellschaftern satzungsgemäße Aufgaben, werden die betroffenen Gesellschafter die Finanzierung der wahrgenommenen Aufgaben außerhalb der in Abs. 2 beschriebenen Systematik übernehmen.

§ 4 Revision

Die Anteile der Vertragspartner an den Mitteln, die gemäß § 3 Abs. 2 zur Abdeckung des Finanzbedarfs der WestfalenTarif GmbH aufzubringen sind, werden spätestens drei Jahre nach Gründung der WestfalenTarif GmbH und danach jeweils im Zyklus von maximal drei Jahren durch die Konsortialvertragspartner einstimmig neu bestimmt. Bis zur Neufestlegung gilt der zuletzt festgelegte Finanzierungsschlüssel fort.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen einer Zustimmung aller Konsortialvertragspartner.
- (2) Der Konsortialvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er gilt bis die Vertragspartner eine abweichende Regelung vereinbart haben. Er endet für denjenigen Vertragspartner ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Wirkung der Kündigung des Gesellschaftsvertrages der WestfalenTarif GmbH durch den jeweiligen Gesellschafter. Darüber hinaus endet der Vertrag auch mit der Wirkung der Auflösung der WestfalenTarif GmbH.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrag oder der Konsortialvertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.